

**Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 05/2026:****Für alle Steuerpflichtigen**

Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig
Keine Einkommensteuer für ratenweise Abfindung eines Pflichtteilsverzichts
Neue Meldepflicht für Kryptowerte
Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen

Für Vermieter

Vermietetes Grundstück: Entgelt für Nießbrauchsverzicht ist als Entschädigung zu versteuern

Für Unternehmer

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen
Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Für Arbeitgeber

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers
Minijob-Rechner 2026

Daten für den Monat Juni 2026**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.6.2026
- ESt, KSt = 10.6.2026

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.6.2026
- ESt, KSt = 15.6.2026

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/2026 = 26.6.2026

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/25	8/25	11/25	3/26
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,3 %	+ 2,7 %



Für alle Steuerpflichtigen

Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig

Der Bundesfinanzhof hält das **Bundesmodell der reformierten Grundsteuer** für verfassungskonform. Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland hatten bereits angekündigt, gemeinsam **eine Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen. Nun ist **eine Klage (Az. 1 BvR 472/26) anhängig** (Bund der Steuerzahler Deutschland, Mitteilung vom 5.3.2026, unter www.iww.de/s15310).

Keine Einkommensteuer für ratenweise Abfindung eines Pflichtteilsverzichts

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht** gezahlt werden, **nicht der Einkommensteuer unterliegen**. Die Zahlungen stellen kein erzielttes Einkommen dar, **auch wenn sie in Raten geleistet werden**. Damit hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung **zur fehlenden Einkommensteuerbarkeit** solcher Abfindungen **in Form von Einmalzahlungen und wiederkehrenden Leistungen** bestätigt.

Sachverhalt

Eltern hatten ihrem Sohn (A) im Jahr 2002 und im Juli 2014 Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge übertragen.

A verpflichtete sich im Übergabevertrag (Juli 2014), seiner Schwester (S) ein Gleichstellungsgeld zu zahlen. Dieses war in zwei Raten fällig (Teilbetrag 1 am 30.12.2014; Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war.

S verzichtete im Übergabevertrag gegenüber den Eltern für das im Jahr 2002 und im Jahr 2014 an A übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen A auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an S ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Hessen nahmen an, dass die im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung wegen der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (bis zur Fälligkeit am 30.12.2015) nach § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sei. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe S Kapitalerträge erzielt.

Diese Ansicht teilte der Bundesfinanzhof aber nicht und verneinte die Einkommensteuerbarkeit der gesamten Abfindungszahlung.

Der Bundesfinanzhof hat seine Entscheidung u. a. wie folgt begründet: Rechtsgrund für den Erhalt der zweiten Teilzahlung ist allein der seitens der S gegenüber den Eltern **erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht**. Abfindungen für einen solchen Verzicht unterliegen, auch wenn sie in (unter § 12 Abs. 3 BewG fallenden) Raten geleistet werden, **nicht der Einkommensteuer**. Denn die Abfindung wurde der S **außerhalb eines**



Leistungsaustausches unentgeltlich zugewendet und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechts (zum Beispiel Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können „**nur**“ **der Schenkungsteuer** unterliegen.

Merke — Die Entscheidung bringt Sicherheit für Eltern, die im Zuge **der vorweggenommenen Erbfolge** Pflichtteilsverzicht mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren. Danach müssen derartige Abfindungszahlungen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden.

Abfindungszahlungen können aber mitunter dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn **der Erbfall bereits eingetreten** ist und ein Pflichtteilsberechtigter vom Erben unter Anrechnung auf seinen Pflichtteil wiederkehrende Leistungen oder eine Einmalzahlung erhält.

Quelle — BFH-Urteil vom 20.1.2026, Az. VIII R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252931; BFH, PM Nr. 14/26 vom 12.3.2026

Neue Meldepflicht für Kryptowerte

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (**Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz**) wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. **Die Meldung der Anbieter** an das Bundeszentralamt für Steuern hat **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** elektronisch zu erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat **diesen Datensatz jüngst bekannt gegeben**.

Beachten Sie — Die in den jeweiligen Mitgliedstaaten **ab 2026 gemeldeten Daten werden innerhalb der EU automatisch ausgetauscht, erstmals im Jahr 2027**. Innerhalb Deutschlands regelt das Gesetz zudem die Weiterleitung der Transaktionsdaten an die Landesfinanzbehörden. **Ein Abgleich etwaiger Krypto-Gewinne mit den in Steuererklärungen angegebenen Einkünften** ist dann, so das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, **ohne Weiteres möglich**.

Quelle — Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz, BGBl I 2025, Nr. 352; BMF-Schreiben vom 14.1.2026, Az. IV D 3 - S 1316/00708/051/004; FinMin NRW, Mitteilung vom 29.12.2025: Meldepflicht für Kryptowerte bringt „Schub für Transparenz bei Deals mit digitalem Geld“

Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen

Die **gesetzlichen Altersrenten** sollen **zum 1.7.2026 um 4,24 % steigen**. Noch im Dezember 2025 wurden 3,73 % prognostiziert. Die nun höhere Anpassung ist vor allem **auf eine bessere Lohnentwicklung in 2025** zurückzuführen, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund jüngst berichtet hat.

Mögliche steuerliche Folgen

Die Renten Anpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte**



(z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt**. Für das Jahr 2025 beträgt der Grundfreibetrag 12.096 EUR pro Jahr, **für 2026 sind es 12.348 EUR**. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu**. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Quelle — Deutsche Rentenversicherung Bund, Mitteilung vom 5.3.2026: „Rentenanpassung 2026: Renten steigen im Juli um 4,24 Prozent“

Für Vermieter

Vermietetes Grundstück: Entgelt für Nießbrauchsverzicht ist als Entschädigung zu versteuern

Das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück ist eine steuerbare Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts **tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielt. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof **seine bisherige Rechtsprechung zulasten der Steuerpflichtigen geändert**.

In seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof zudem herausgestellt, dass es für die Steuerbarkeit derartiger Ablösezahlungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG **nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen** (Druck-/Zwangssituation versus freiwilliger Verzicht) **auf das Nießbrauchsrecht verzichtet wird**.

Quelle — BFH-Urteil vom 10.10.2025, Az. IX R 4/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251496

Für Unternehmer

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt **Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG)** im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen.



Das **Bundeszentralamt für Steuern** ist dafür aber nicht zuständig. Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht. Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen sind **ausschließlich an das zuständige Finanzamt** zu richten.

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger (insbesondere Unternehmer i. S. des § 2 des Umsatzsteuergesetzes) haben **für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug i. H. von 15 % der Gegenleistung einzubehalten**. Der einbehaltene Betrag wird **an das Finanzamt des Leistenden** abgeführt.

Beachten Sie — Bauleistungen sind alle Leistungen, die der **Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung** von Bauwerken dienen.

Vom Steuerabzug kann abgesehen werden, wenn die in § 48 EStG genannten **Bagatellgrenzen** unterschritten werden oder **der Leistende eine vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegt**.

Beachten Sie — Weitere Informationen erhalten Sie u. a. **auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern** (www.iww.de/s14345).

Quelle — BZSt, Mitteilung vom 2.2.2026: „Bauabzugsteuer – Informationen zu Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG“

Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Ein **Vorsteuerabzug** kann geltend gemacht werden, wenn **der Umsatz ausgeführt** wurde und der Leistungsempfänger **eine ordnungsgemäße Rechnung** besitzt. Fallen der **Empfang der Leistung und der Empfang der Rechnung zeitlich auseinander**, ist der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem **erstmalig beide Voraussetzungen** erfüllt sind. Für **einige Aufregung** hat kürzlich das Europäische Gericht gesorgt. Nach der Entscheidung soll der Vorsteuerabzug nämlich **bereits früher geltend gemacht werden können bzw. müssen**. Doch das sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof offenbar kritisch und hat **eine Überprüfung** vorgeschlagen. Zudem gibt es **ein aktuelles Urteil in einem anderen Verfahren**.

Hintergrund und Empfehlung

Das **Europäische Gericht** hat in seiner Entscheidung vom 11.2.2026 (**vereinfacht**) **folgende Sichtweise vertreten**: Der Vorsteuerabzug steht einem Unternehmer bereits in dem Voranmeldungszeitraum zu, in dem **der Umsatz ausgeübt** worden ist, und nicht erst in dem Zeitraum, in dem ihm auch die Rechnung zugegangen ist – vorausgesetzt, **die Rechnung liegt bis zur Erklärungsabgabe vor**.

Das **Urteil ist aber nicht wirksam**, da der erste Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs **eine Überprüfung vorgeschlagen hat**. Nach den Regularien muss der Europäische Gerichtshof in diesen Fällen innerhalb eines Monats nach Vorlage des



Vorschlags entscheiden, ob das Urteil **zu überprüfen ist oder nicht**. Eine Entscheidung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Es gibt aber ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs **in einem anderen Verfahren**. Danach ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich **für den Erklärungszeitraum** auszuüben, in dem **beide kumulativen Voraussetzungen** erfüllt sind, also das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist und **der Steuerpflichtige die betreffenden Rechnungen besitzt**.

Beachten Sie — Vorerst lautet die Devise, **abzuwarten, bis Klarheit besteht**.

Quelle — EuG, Urteil vom 11.2.2026, Rs. T-689/24; Überprüfungsverfahren: C-167/26 RX; EuGH, Urteil vom 12.3.2026, Rs. C-521/24

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass **ein Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden **betrieblichen Pkw auch privat nutzt**. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, **auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot** gelten.

Sachverhalt

Eine GmbH mit einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer hatte mehrere hochwertige Pkw im Betriebsvermögen. Durch diverse Gesellschafterbeschlüsse wurde die ausschließlich betriebliche Nutzung der Pkw beschlossen. Fahrtenbücher wurden für die Pkw nicht geführt.

Im Zuge einer Außenprüfung nahm das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) wegen einer privaten Nutzung der Pkw an. Den außerbilanziell hinzuzurechnenden Betrag schätzte es mit 25 % der Gesamtnettoaufwendungen (Abschreibungen, Steuern, Versicherungen, laufende Kfz-Kosten, Reparaturen) für die Fahrzeuge (20 % privater Nutzungsanteil zuzüglich Gewinnaufschlag 5 %).

Diese Sichtweise beanstandeten weder das Finanzgericht Hessen noch der Bundesfinanzhof.

Beachten Sie — Bei einer **vGA** handelt es sich – vereinfacht – **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern**.

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass **ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer** einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch **für private Fahrten nutzt**. Dies gilt auch bei einem **im Anstellungsvertrag vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer **kein Fahrtenbuch** führt,



- **keine organisatorischen Maßnahmen getroffen** werden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- **eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

Beachten Sie — Der I. Senat des Bundesfinanzhofs führte aus, dass die Rechtsprechung des VI. Senats **zu Arbeitnehmerfällen nicht auf den Streitfall übertragbar** ist. Dieser hatte entschieden: „Der Ansatz **eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils** rechtfertigt sich deshalb nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **auch gestattet**, den Dienstwagen privat zu nutzen. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat dagegen **keinen Lohncharakter**.“

Quelle — BFH, Beschluss vom 17.12.2025, Az. I B 17/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252929; BFH-Urteil vom 21.4.2010, Az. VI R 46/08

Für Arbeitgeber

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers

Trägt **der Arbeitgeber die Kosten** für einen Empfang **anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand**, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden **nicht zu Arbeitslohn**, wenn es sich bei der Veranstaltung **um ein Fest des Arbeitgebers** handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Geldinstitut veranstaltete 2019 einen Empfang in seinen Geschäftsräumen, um den Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und seinen Nachfolger vorzustellen.

Für die Organisation und die Umsetzung der Veranstaltung war ein Organisationsgremium (vor allem unter der Leitung einer Mitarbeiterin aus dem Personalbereich) zuständig. Die Gästeliste wurde nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den rund 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Bank, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Bank.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass es sich bei dem Empfang nicht um eine Betriebsveranstaltung gehandelt habe, da nicht alle Arbeitnehmer der Bank eingeladen waren. Die Kosten seien dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden daher als Arbeitslohn zuzurechnen. Das Finanzamt nahm die Bank für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Dabei berief es sich auf die Lohnsteuerrichtlinien, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 EUR pro Gast überschreiten.



Das Finanzgericht Niedersachsen und der Bundesfinanzhof beurteilten den Fall allerdings anders.

Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt **Arbeitslohn** nur vor, wenn es sich um **eine private Feier des Arbeitnehmers** handelt, **nicht aber**, wenn die Gäste **anlässlich eines Festes des Arbeitgebers** bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung **aller Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch **von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat** (betrieblich oder privat).

Beachten Sie — Diese Grundsätze hatte der Bundesfinanzhof bereits vor über 20 Jahren **zur Geburtstagsfeier** eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun **auf den Fall der Verabschiedung** des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen.

Die Verabschiedung hat **ganz überwiegend beruflichen Charakter**. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich **(noch) Teil der Berufstätigkeit**. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die **Amtseinführung seines Nachfolgers** einher. Die Bank selbst trat **als Gastgeberin** des Empfangs auf und bestimmte **die Gästeliste**. Der Empfang fand **in den Räumlichkeiten der Bank** statt.



Der Bundesfinanzhof hat außerdem geklärt, dass (entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen) auch die **auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn** sind, wenn die Teilnahme der Familienangehörigen (wie im Streitfall) **gesellschaftsüblich ist**.

Merke — Die aktuelle Entscheidung macht Folgendes deutlich: Unternehmen können die Kosten für die Verabschiedung ihrer ausscheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

Quelle — BFH-Urteil vom 19.11.2025, Az. VI R 18/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252714; BFH, PM Nr. 10/26 vom 24.2.2026; entgegen R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR; BFH-Urteil vom 28.1.2003, Az. VI R 48/99

Minijob-Rechner 2026

Die Minijob-Zentrale hat **einen Minijob-Rechner** veröffentlicht. Damit lassen sich **die Abgaben für Minijobs im gewerblichen Bereich** berechnen.

Nach einigen Angaben zur beschäftigten Person (vor allem: monatlicher Verdienst, Status in der Krankenversicherung, eventuelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) **liefert das Tool eine Übersicht über alle Abgaben im Jahr 2026 – von der Kranken- und Rentenversicherung bis zur Pauschalsteuer**.

Beachten Sie — Der **Minijob-Rechner** ist unter www.iww.de/s15322 **abrufbar**.

Quelle — Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 18.2.2026: „Minijob-Rechner 2026 – Abgaben für Minijobs einfach berechnen“

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Alle aktuellen Änderungen zum Thema Steuerrecht finden Sie auf unsere Internetseite www.poltax.info (Mandantenrundschreiben – MRS).